

Diese Fassung berücksichtigt:

die Verwaltungskostensatzung, beschlossen am 02.12.2003, Inkrafttreten zum 01.01.2004

die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 30.09.2008, Inkrafttreten zum 20.11.2008

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten des**  
**Abwasserzweckverbandes Bad Kösen**

(Verwaltungskostensatzung)

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 6,9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 27. September 2005 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 24. Juni 2008, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung am 30. September 2008 die Verwaltungskostensatzung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 02.12.2003 geändert.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des AZV werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§2**

### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO.  
War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10,00 EURO bis 500,00 EURO
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag von 2,50 EURO, so wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 2, 7 Abwasserbeseitigungs-satzung auftreten.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne sie gegenseitig auszugleichen.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des AZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
  2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. Bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7**

### **Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (3) Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine des AZV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
  
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung in Kraft.

Diese Verwaltungskostensatzung tritt zum 20. November 2008 in Kraft.

**Anlage zur Verwaltungskostensatzung**

**Kostentarif**

**(§ 2 der Verwaltungskostensatzung des AZV Bad Kösen)**

**Gebühren**

**(§§ 3 und 4 der Verwaltungskostensatzung des AZV Bad Kösen)**

**und Pauschbeträge für Auslagen**

**(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des AZV Bad Kösen)**

**1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen**

Abschriften je angefangene Seite

im Format DIN A5

1,50 €

im Format DIN A4

3,00 €

**2. andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-,  
Fotokopier- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je Seite**

bis zum Format DIN A4

0,20 €

im Format DIN A3

0,40 €

**3. mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage**

bis zu 10 Stück je Seite

1,50 €

bis zu 50 Stück je Seite

2,00 €

bis zu 100 Stück je Seite

2,50 €

**4. Akteneinsicht, Auskünfte**

- 4.1 Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen,  
soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind  
und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren  
vorgesehen sind, für jeden Fall

1,50 €

- 4.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen  
wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet  
werden kann

2,00 €

- 4.3 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind

5,00 €

4.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	5,00 € 1,50 €
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)</b> für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 € 1,00 €
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können,</b> wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 €
<b>8.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 € 5,00 €
<b>9.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1</b> Abgabe von sonstigen Plänen bis zur Größe 1 : 5000 bis zur Größe 1 : 10000 bis zur Größe 1 : 15000 bis zur Größe 1 : 25000	10,00 € 2,50 € 1,50 € 1,00 €
<b>10.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder	

von der vorhergehenden Baustelle	17,50 €
<i>(Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)</i>	
<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50 €
Außenarbeiten je angefangenen halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,50 €
<b>11. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV</b>	
11.1 Bauvoranfrage	10,00 €
11.2 Einleitgenehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlage bei Anbindung an die zentrale Kanalisation	30,00 €
11.3 Einleitgenehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlage bei Anbindung an den Bürgermeisterkanal	60,00 €
11.4 Verlängerung der Einleitgenehmigung	20,00 €
11.5 Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50 €
11.6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00 €
11.7 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	110,00 €
<b>12. Rechtsbehelfe:</b>	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter:	10,00 € - 500,00 € <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> **Anmerkung zu lfd. Nr. 12**

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Mit Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiten Rahmens von 10,00 – 500,00 EURO kann die Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskosten-gesetzes herangezogen werden.